

# SPOV-Entschädigungsreglement

Das Entschädigungsreglement legt fest, wie die Vorstandsmitglieder sowie die vom SPOV beauftragten Funktionäre, Experten und Sachverständigen entschädigt werden.

## 1 Vorstandsmitglieder

- 1.1 Für gewöhnliche Vorstandssitzungen wird jedes teilnehmende Vorstandsmitglied eine pauschale Entschädigung von CHF 50.00 erhalten, welche Verpflegungsspesen einschliesst.

Darüber hinaus werden auch die Reisekosten erstattet. Die entstandenen Reisekosten für den öffentlichen Verkehr (2. Klasse) werden gegen Vorlage von Belegen vergütet, während bei der Anreise mit dem eigenen Fahrzeug ein Betrag von CHF 0.60 pro Kilometer erstattet wird.

Der jeweilige Anfahrtsweg darf höchstens die Entfernung vom Wohnsitz bis zum Sitzungsort betragen.

- 1.2 Für ausserordentliche Vorstandssitzungen werden die effektiven Ausgaben erstattet, einschliesslich der entstandenen Kosten für den öffentlichen Verkehr (2. Klasse) gegen Vorlage von Belegen oder CHF 0.60 pro Kilometer bei Anreise mit dem Privatfahrzeug, sowie eventuelle Verpflegungskosten gegen Vorlage von Belegen und einer Sitzungsgebühr von jeweils CHF 30.00 pro Person.

Als ausserordentliche Vorstandssitzungen gelten alle Sitzungen, die zur Ausübung der Geschäfte des Verbandes erforderlich sind und bei denen mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Durchführung einer ausserordentlichen Sitzung muss in Absprache mit dem Präsidenten erfolgen und jederzeit begründet werden können.

- 1.3 Für Vorstandssitzungen wird pro Jahr eine zusätzliche Verpflegungspauschale CHF 80.00 pro Vorstandsmitglied ausbezahlt. Der Betrag wird pro Rata gekürzt, wenn ein Vorstandsmitglied nicht alle Sitzungen besucht hat.

- 1.4 Der Vorstand ist berechtigt, zusätzliche pauschale Entschädigungen für Abteilungsleiter/Vorstandsmitglieder zu beschliessen, die einen erheblich höheren zeitlichen Aufwand als andere Abteilungsleiter/Vorstandsmitglieder zur Ausübung ihres Amtes betreiben müssen. Diese jährliche Pauschale darf höchstens CHF 500.- pro Geschäftsjahr betragen und bedarf eines Beschlusses des Vorstands an einer ordentlichen Vorstandssitzung.

## 2 Abteilungsleiter

- 2.1 Für normale Abteilungssitzungen wird an die teilnehmenden Personen eine pauschale Entschädigung von CHF 30.00 ausgerichtet. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

Eine Abteilungssitzung muss mindestens eine Stunde dauern damit diese Pauschale ausbezahlt werden kann. Zudem muss jeweils ein Protokoll dieser Sitzungen geführt werden. Dieses wird für mindestens 5 Jahre vom jeweiligen Abteilungsleiter aufbewahrt.

- 2.2 Jeder Abteilungsleiter verfügt pro Person und Jahr über CHF 35.00, um ein Abteilungessen mit seiner Abteilung durchzuführen.

### 3 Funktionäre, Experten, Sachverständiger

3.1 Werden nach den abgeschlossenen Verträgen oder Vereinbarungen entschädigt. Die Abrechnungen müssen vom betreffenden Abteilungsleiter und dem Präsidenten visiert werden.

### 4 Gemeinsame Bestimmungen

Alle Auszahlungsbelege müssen Buchhaltungskonform erstellt und visiert werden. Die Visierung erfolgt durch:

- den Präsidenten für Vorstandsausgaben
- die Abteilungsleiter für Abteilungsausgaben
- durch den betreffenden Abteilungsleiter und den Präsidenten, bei Funktionären, Experten, Sachverständigen

Auszahlungen werden nur bei korrekt Ausgefüllten Anträgen und nur für vorhandene Belege gemacht. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt entweder in bar (gegen Voranmeldung) oder per Internetbanking, nachdem die entsprechenden Belege bei der Finanzabteilung eingereicht wurden.

Die jeweiligen Anträge müssen vom Gesuchsteller selbständig mittels Spesenentschädigungsantrag gestellt und an den Abteilungsleiter Finanzen abgegeben werden.

Es können keine Entschädigungen für Vorstands- oder Abteilungssitzungen geltend gemacht werden, die online stattfinden.

Dieses Spesenreglement wurde an der Generalversammlung vom 03. April 2023 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

**Der Präsident**

René Ruch

**Der Vizepräsident**

Fabio Assante